

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte, § 611 Gratifikation, § 242 Ruhegeld-Beamtenversorgung, § 242 Gleichbehandlung; RVO § 357 Abs. 3; Dienstordnung der AOK Düsseldorf vom 15. November 1972 § 19 Abs. 3, § 20; Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV NW S.569)

Leitsätze:

1. Bestimmt eine Dienstordnung im Anschluß an eine Musterdienstordnung vom Jahre 1956, daß sich die Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen) nach den jeweiligen Vorschriften für Landesbeamte richtet, so erstreckt sich diese Verweisung auch auf die jährlichen Sonderzuwendungen, die Landesbeamte erhalten.
2. Daraus folgt, daß vertragliche Regelungen unwirksam sind, die Dienstordnungs-Angestellten geringere oder höhere Sonderzuwendungen zubilligen als vergleichbaren Landesbeamten.

Aktenzeichen: 3 AZR 551/74

Urteil des BAG vom 8. Januar 1976 LAG Düsseldorf



3 AZR 551/74
12 Sa 649/74 Düsseldorf

Verkündet am
8. Januar 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. September 1974 - 12 Sa 649/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Dienstordnungs-Angestellter bis zu seiner Pensionierung am 30. April 1971 bei der Beklagten beschäftigt. Er bezog zuletzt das Gehalt eines Verwaltungsamtmannes in Höhe von 2.182,31 DM brutto monatlich. Seit dem 1. Mai 1971 erhält er Versorgungsbezüge von der Rheinischen Versorgungskasse in Höhe von 75 % seiner ruhegehaltstfähigen Bezüge.

Die Beklagte zahlte an ihre Tarifangestellten aufgrund von Haustarifverträgen Weihnachtsgratifikationen, und zwar im Jahre 1971 in Höhe von 90 %, im Jahre 1972 in Höhe von 100 % der jeweils im Dezember ausgezahlten Brutto-Monatsgehälter. Aufgrund besonderer Vorstandsbeschlüsse legte sie darüber hinaus fest, daß die aktiven Dienstordnungs-Angestellten Weihnachtsgratifikationen in der gleichen Höhe wie Tarifangestellte erhalten sollten. Hingegen wurden den im Ruhestand befindlichen Dienstordnungs-Angestellten nur Gratifikationen in Höhe von 66 2/3 % der Versorgungsbezüge zugebilligt. In dieser Höhe erhielten auch die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen Sonderzuwendungen.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger die Zahlung der Differenz zwischen dem erhaltenen Weihnachtsgeld in Höhe von 66 2/3 % der monatlichen Versorgungsbezüge und 90 % seiner Monatsbezüge im Jahre 1971 sowie 100 % seiner Monatsbezüge im Jahre 1972. Die Höhe des Anspruchs hat er mit 1.119,14 DM beziffert. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes Anspruch darauf, als Weihnachtsgratifikation den gleichen Prozentsatz seiner Monatsbezüge zu erhalten wie aktive Dienstordnungs-Angestellte. Er sei einem pensionierten Beamten gleichgestellt. Das Beamtenrecht unterscheide nicht zwischen Gehalts- und Ruhegeldempfänger. Er sei deshalb nicht den pensionierten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern seinen aktiven Kollegen gleichzustellen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 1.119,14 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juli 1973
zu verurteilen.

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, es sei weder willkürlich noch sachwidrig und verstoße daher nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie ihren Pensionären eine geringere Weihnachtsgratifikation zubillige als den noch aktiven Dienstordnungs-Angestellten. Es gebe auch keinen beamtenrechtlichen Grundsatz, der das verbiete.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann für die Jahre 1971 und 1972 keine Weihnachtsgratifikation verlangen, die 66 2/3 v. H. der Versorgungsbezüge übersteigt.

1. Der Kläger hat als Dienstordnungs-Angestellter Anspruch auf eine beamtengleiche Altersversorgung. Nach § 20 der Dienstordnung für die Angestellten der Beklagten vom 15. November 1972 gelten für die Versorgung der Dienstordnungs-Angestellten die Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Landesbeamte bezogen aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV.NW. S. 569) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 724) im Dezember 1971 und 1972 eine Sonderzuwendung in Höhe von je 66 2/3 % der laufenden Versorgungsbezüge. Eine solche Sonderzuwendung hat der Kläger unstreitig erhalten. Nach der Dienstordnung der Beklagten sind damit seine Gratifikationsansprüche für die Jahre 1971 und 1972 erfüllt.

2. Der Kläger kann nicht verlangen, über die Dienstordnung hinausgehende Sonderzuwendungen zu erhalten, nur weil die aktiven Dienstordnungs-Angestellten in gleicher Weise gegenüber Landesbeamten besser gestellt wurden.

- 4 -



Es kann dahingestellt bleiben, ob aktive und pensionierte Dienstordnungs-Angestellte grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen. Selbst wenn das anzunehmen sein sollte, könnte die Klage keinen Erfolg haben, weil auch die aktiven Dienstordnungs-Angestellten der Beklagten nur 66 2/3 % des vollen Monatsbezuges für den Monat Dezember als Weihnachtswendung zu beanspruchen haben. Soweit ihnen die Beklagte darüberhinausgehende Leistungen zugebilligt hat, war das rechtswidrig. Gleichbehandlung im Unrecht kann niemand beanspruchen (vgl. BAG AP Nr. 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu 2 c der Gründe_7]).

a) Die Rechte und Pflichten der Dienstordnungs-Angestellten ergeben sich aus der jeweils maßgebenden Dienstordnung. Nach § 357 Abs. 3 RVO ist jede vertragliche Regelung nichtig, die den Bestimmungen der Dienstordnung zuwiderläuft.

Die Dienstordnung der Beklagten vom 15. November 1972 verweist für die Höhe der Besoldung der Dienstordnungs-Angestellten auf das Beamtenbesoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 Abs. 3 DO lautet wörtlich:

"Im übrigen richtet sich die Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen) sowie die Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung u. ä.) auf die Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für die Landesbeamten. Als dienstlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem die Hauptverwaltung der Krankenkasse ihren Sitz hat."

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedeutet eine solche Verweisung, daß nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der regelmäßig zu gewährenden Dienstbezüge an die der vergleichbaren Beamten angeglichen wird. Die Rechtsansprüche der Dienstordnungs-Angestellten im Bereich der regelmäßigen Besoldung sollen den jeweiligen Vorschriften der Beamten angepaßt werden. Sowohl Schlechter- als auch Besserstellungen sind unzulässig (Urteil des Vierten Senats: AP Nr. 9 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Urteil des Fünften Senats: AP Nr. 26 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte [zu A der Gründe_7]). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.



- 5 -

Insoweit besteht auch keine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Beklagte beruft sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1975 (VI ZR 25/73), in dem davon ausgegangen wird, daß die Weihnachtswendungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beklagte nur "Mindestsätze" enthalte. Die Beklagte übersieht jedoch, daß der Bundesgerichtshof ausdrücklich offengelassen hat, ob die §§ 19, 20 DO eine Regelung der Weihnachtswendung enthalten (zu 2 II 1 der Entscheidungsgründe). Nur für den Fall, daß das nicht anzunehmen sei, wurden die weiteren Erörterungen angestellt, die aber die damalige Klägerin ebenfalls nicht zum Ziel führten.

b) Unter Dienstbezügen im Sinne des § 19 Abs. 3 DO sind die ständig wiederkehrenden Leistungen zu verstehen, auf die Beamte einen Rechtsanspruch haben. Dazu gehören auch die jährlichen Sonderzuwendungen. Sie stehen den Beamten in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes ihres Dezember-Gehaltes zu. Ihre Unterscheidung von den sonstigen Besoldungsbestandteilen hat nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats und des Bundesgerichtshofs keine sachlichen Gründe und nur formale Bedeutung (BAG Urteil vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu III 3 der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Herschel; BGH WM 1968, 831 [832] = AR Blattei "Ruhegeld (-gehalt): Entscheidung 74 a"; beide mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Aus den gleichen Gründen ist auch die Klammerdefinition in § 19 Abs. 3 DO unerheblich, wonach unter Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen zu verstehen sind. Diese Formulierung geht auf § 3 Abs. 3 einer Musterdienstordnung zurück, die das Landesarbeitsministerium mit Erlass vom 26. Juni 1956 (- II A 5 - 5152 [7/56] - abgedruckt bei Kastner-Immand, Das Personalrecht der Krankenkassen, Bd. 1, S. A 85 ff.) bekannt gemacht hat. Im Jahre 1956 gewährten weder der Bund noch die Länder Weihnachtswendungen



- 6 -

- 6 -

in Höhe eines festen Prozentsatzes der Dezember-Bezüge. Gratifikationen waren im Beamtenrecht unüblich. Ihre Erwähnung lag daher fern. Inzwischen hat sich die Rechtslage grundlegend geändert. Deshalb könnten die Dienstordnungs-Angestellten der Beklagten eine beamtengleiche Sonderzuwendung auch dann verlangen, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschuß nicht ergangen wäre. Sie müßten sich nicht etwa entgegenhalten lassen, die Dienstordnung der Beklagten sehe eine Weihnachtszuwendung nicht vor. Daraus folgt aber umgekehrt, daß auch die Höhe der jährlichen Weihnachtszuwendung nur dem Beamtenrecht folgt. Eine Besserstellung gegenüber den Landesbeamten widerspricht der Dienstordnung.

c) Demgegenüber kann sich der Kläger nicht auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. Dezember 1958 (BSG 8, 291 / 296_7) berufen. Darin wird allerdings angenommen, daß die Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Dienstordnungs-Angestellte in den Jahren 1948 bis 1953 zulässig gewesen sei, weil die maßgebende Dienstordnung solche Leistungen weder vorgesehen noch untersagt habe; es habe sich nicht um laufende, sondern um einmalige Bezüge gehandelt, die nicht als "Dienstbezüge" im Sinne der Dienstordnung anzusehen gewesen seien.

Diese Rechtsprechung war für den damals zu entscheidenden Fall überzeugend, sie ist jedoch durch die weitere Entwicklung des Beamtenbesoldungsrechts überholt worden. Wie bereits ausgeführt wurde, kann nicht mehr angenommen werden, daß mit der Verweisung auf die Dienstbezüge der Beamten Weihnachtszuwendungen nicht gemeint seien. Solche jährlichen Sonderzuwendungen gehören heute zu den laufenden Bezügen, die allerdings nicht monatlich, sondern einmal im Jahr ausgezahlt werden. Die Beklagte hat sich auch nicht darauf beschränkt, einmalige Sonderzahlungen zu bewilligen; sie hat vielmehr die ohnehin in Höhe von $66 \frac{2}{3} \%$ zu zahlenden Weihnachtszuwendungen auf 90 % bzw. 100 % erhöht. Das war unzulässig.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

d) Der Senat verkennt nicht, daß seine Rechtsprechung die Beklagte insofern in Schwierigkeiten bringen kann, als sie zu einer unterschiedlichen Behandlung der Dienstordnungs- und Tarifangestellten zwingt. Diese ungleiche Rechtslage hat die Beklagte durch den Abschluß von Haustarifverträgen selbst herbeigeführt.

gez.: Dr. Stumpf

Pape

Dr. Thomas

Schnabel

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)